

zur Vorlage-Nr. 0139/2010

**Planänderungsverfahren gem. § 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
i. V. m. § 76 Abs. 2, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben
"Modernisierung Zugbildungsanlage Rangierbahnhof (Rbf) Gremberg,
Süd-Nord"**

Ergänzende Mitteilung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat am 22.03.2010 die Genehmigung für die beantragte Planänderung unter Beachtung der Stellungnahme der Stadt Köln bereits erteilt. Lediglich hinsichtlich der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes wurde folgende abweichende Entscheidung getroffen:

„Die von der Planänderung betroffene Fläche des Ablaufberges einschließlich der angrenzenden Weichenverbindungen sind vegetationslos. Beeinträchtigungen nach §§ 4-6 LG (Landschaftsgesetz) NRW liegen nicht vor. Die übrigen eingriffsrelevanten Baumaßnahmen wurden im LBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan) des Hauptverfahrens erfasst. Angesichts der bestehenden Vorbelastung im Untersuchungsraum ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erhöhung des Funkmastes von 20 m auf 30 m nicht als eingriffserheblich anzusehen. Sollten darüber hinaus zusätzliche unvermeidbare Beeinträchtigungen eintreten, so ist der Eingriffs- sowie erforderliche Ausgleichsumfang in einer Planänderung zu erfassen. Hinsichtlich des Einwandes, für eine abschließende Stellungnahme der natur-, landschafts- und artenschutzrechtlichen Belange sind die Unterlagen nicht ausreichend, gilt Folgendes: Eine Betroffenheit von Natur und Landschaft liegt durch die Maßnahmen der Planänderung nicht vor. Im Übrigen wird auf den LBP des Hauptverfahrens verwiesen.“

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass unter weitgehender Berücksichtigung der vorbehaltlich seiner Zustimmung fristwährend abgegebenen Stellungnahme (Anlage 3) der DB ProjektBau GmbH die Genehmigung für die beantragte Planänderung durch das Eisenbahn-Bundesamt bereits erteilt wurde.